

**Prüfungsverfahrensordnung
für die Rechtswissenschaftliche Fakultät
der FernUniversität in Hagen
vom 27. November 2018
in der Fassung
der vierten Änderungsordnung
vom 14. Februar 2023**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), in Kraft getreten am 01. Juli 2022, hat die FernUniversität in Hagen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

**Abschnitt 1
Entscheidungen über das Prüfungsverfahren**

- § 1 Zuständigkeit und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
- § 2 Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses
- § 3 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 4 Beschlussfähigkeit/Sitzungen

**Abschnitt 2
Anerkennung von Studien- und
Prüfungsleistungen**

- § 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Verfahren zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

**Abschnitt 3
Akademiestudium**

- § 7 Akademiestudierende/Studierende in anderen Studiengängen
- § 8 Im Akademiestudium ablegbare Modulabschlussprüfungen/Übernahme von Leistungen und Fehlversuchen
- § 8a Zertifikat
- § 9 Schülerstudium im Akademiestudium/Studium als Jungstudierende

**Abschnitt 4
Schlussbestimmungen**

- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**Abschnitt 1
Entscheidungen über das Prüfungsverfahren**

**§ 1 Zuständigkeit und Zusammensetzung des
Prüfungsausschusses**

(1) Für die Studiengänge und Studienprogramme der Rechtswissenschaftlichen Fakultät wird ein Prüfungsausschuss gebildet, § 2 Abs. 4 i.V.m. § 24 Abs. 2 der Fakultätsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Diesem gehören an:

- drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(2) Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Ersatzmitglieder gewählt. Pro Mitglied einer Gruppe können bis zu zwei Ersatzmitglieder gewählt werden.

(3) Mitglieder können sich im Falle der Verhinderung durch ein Ersatzmitglied für eine gesamte Sitzung vertreten lassen. Die Vertretung soll formlos vor der Sitzung der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden angezeigt werden. Sind für das zu vertretende Mitglied mehrere Ersatzmitglieder gewählt, soll eine konkrete Vertretung benannt werden. Ist das ordentliche Mitglied abwesend und hat nicht formlos eine Vertretung angemeldet, findet keine Vertretung durch ein Ersatzmitglied statt. Außerhalb des Vertretungsfalls nehmen Ersatzmitglieder nicht an den nicht öffentlichen Sitzungen teil.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Prüfungsordnungen der weiterbildenden Studiengänge und Studienprogramme können die Einrichtung eigener Prüfungsausschüsse vorsehen.

(6) Soweit die Studiengänge und Studienprogramme der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in ihrem Curriculum Module beinhalten, die durch andere Fakultäten angeboten werden, erfolgt die Abwicklung des gesamten Prüfungsverfahrens, insbesondere im Hinblick auf Anerkennungen, Gewährung von Nachteilsausgleichen sowie im Hinblick auf die Durchführung und Bewertung der Prüfung in diesen Modulen nach der Prüfungsordnung und in Zuständigkeit des Prüfungsausschusses der jeweils anbietenden Fakultät. Die Prüfungsergebnisse werden durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät übernommen.

§ 2 Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses

(1) Wahlgremium für den Prüfungsausschuss ist der Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden in geheimer Wahl getrennt nach Mitgliedergruppen gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder der Fakultät aus der jeweiligen Gruppe.

(3) Jedes Fakultätsratsmitglied ist berechtigt, Kandidatinnen/Kandidaten seiner Gruppe zu benennen. Für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder sind aus jeder Gruppe mindestens so viele Kandidatinnen/Kandidaten vorzuschlagen, wie Gruppenangehörige zu wählen sind.

(4) Zu Mitgliedern und Ersatzmitgliedern sind nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen jeweils so viele Kandidatinnen/Kandidaten gewählt, wie Gruppenmitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Ergibt sich auch dabei eine Stimmgleichheit, so entscheidet die Dekanin/der Dekan durch Los.

(5) Werden von einer Gruppe genau so viele Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagen, wie Sitze zu vergeben sind, so kann auf einstimmigen Vorschlag der Vertretung dieser Gruppe eine Blockwahl stattfinden. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder entspricht dabei der des Nominierungsvorschlages.

(6) Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende behalten ihr Stimmrecht.

§ 3 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen der Fakultät eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet der Rechtswissenschaftlichen Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die im Prüfungsverfahren getroffene Bewertung einer Leistung.

(2) Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind auf seinen Vorsitz übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Der Vorsitz erledigt die Aufgaben des Prüfungsausschusses, wirkt auf die zügige Durchführung der Widerspruchsverfahren hin und ist dem Prüfungsausschuss gegenüber berichts- und rechenschaftspflichtig.

(3) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss und seinen Vorsitz administrativ, insbesondere dabei, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen der Fakultät eingehalten werden. Es sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen, vollzieht die Beschlüsse und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie des Vorsitzes und führt die Prüfungsakten.

§ 4 Beschlussfähigkeit/Sitzungen

(1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und einer/einem weiteren Hochschullehrerin oder Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist.

(2) Er beschließt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Für den Fall, dass nur die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist, entscheidet ihre/seine Stimme.

(3) Das studentische Mitglied wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, den Entscheidungen über Widersprüche sowie der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden nicht mit.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

Abschnitt 2

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, gelten § 63a HG NRW sowie die einschlägigen Vorschriften der Prüfungsordnungen der Studiengänge der Fakultät.

§ 6 Verfahren zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Eine Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag. Voraussetzung für den Antrag ist die Einschreibung in den Studiengang für welchen die Anerkennung beantragt wird. Der/die Antragsteller/in soll hier das von der rechtswissenschaftlichen Fakultät zur Verfügung gestellte Antragsformular verwenden.

(2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen (§ 63a Abs. 2, S. 1. HG NRW). Alle Urkunden, auf die sich der Anerkennungsantrag bezieht, sind im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Entscheidung über die gestellten Anträge soll spätestens nach acht Wochen erfolgen. § 3 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Studieninteressierte Personen können bereits vor der Einschreibung in einen der Studiengänge der Fakultät eine verbindliche Auskunft über eine mögliche

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen einholen. Diese verbindliche Auskunft wird im Falle der Einschreibung auf Antrag in einen Anerkennungsbescheid umgewandelt. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

Abschnitt 3 Akademiestudium / Zertifikat

§ 7 Akademiestudierende/Studierende in anderen Studiengängen

Akademiestudierende und Studierende, die in einem anderen Studiengang an der FernUniversität in Hagen eingeschrieben sind, können alle an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Module belegen und die eventuell zur Erlangung der Prüfungsberechtigung erforderlichen Leistungen erbringen. Die abgelegten Leistungen werden, soweit dies vorgesehen ist, bewertet. Wer die für die Erlangung einer Prüfungsberechtigung vorgesehenen Leistungen eines Moduls bestanden bzw. erbracht hat, erhält auf Antrag hierüber eine Bescheinigung. Die Fakultät ist berechtigt durch Entscheidung des Fakultätsrates einzelne oder mehrere rechtswissenschaftliche Module von der Möglichkeit nach S. 1 auszuschließen.

§ 8 Im Akademiestudium ablegbare Modulabschlussprüfungen/Übernahme von Leistungen und Fehlversuchen

(1) Eine Bescheinigung nach § 7 S. 3 berechtigt Akademiestudierende und Studierende, die in einem anderen Studiengang an der FernUniversität in Hagen eingeschrieben sind, zur Teilnahme an der jeweiligen Modulabschlussprüfung in den Modulen:

- 55100 - Propädeutikum
- 55101 - Allgemeiner Teil des BGB
- 55103 - Schuldrecht Allgemeiner Teil
- 55104 - Staats- und Verfassungsrecht
- 55105 - Arbeitsvertragsrecht
- 55106 - Schuldrecht Besonderer Teil
- 55107 - Einführung in das Strafrecht
- 55108 - Sachenrecht und Recht der Kreditsicherung
- 55111 - Verwaltungsrecht Allgemeiner Teil
- 55114 - Europarecht I
- 55115 - Europarecht II
- 55117 - Wirtschaftsstrafrecht
- 55109 - Unternehmensrecht I: Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts
- 55113 - Zivilprozessrecht
- 55116 - Einführung in die Betriebswirtschaftslehre für Juristen
- 55118 - Verwaltungsprozessrecht
- 55207 - Steuerrechtliche Grundlagen und Einführung in das Ertragssteuerrecht
- 55218 - Public International Law.

Bei Bestehen dieser Modulabschlussprüfung wird hierüber auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt. Die rechtswissenschaftliche Fakultät ist berechtigt, durch Entscheidung des Fakultätsrates einzelne oder mehrere rechtswissenschaftliche Module in den Katalog des S. 1 aufzunehmen oder von diesem auszuschließen.

(2) Die von Akademiestudierenden und Studierenden, die in einem anderen Studiengang an der FernUniversität in Hagen eingeschrieben sind, erbrachten Leistungen, insbesondere die Noten der Modulabschlussprüfungen, werden bei Einschreibung in einen Studiengang der Rechtswissenschaftlichen Fakultät übernommen. Gleiches gilt für alle unternommenen Fehlversuche.

(3) Die Regelungen über die maximal möglichen Prüfungsversuche, Freiversuche und Verbesserungsversuche in den Prüfungsordnungen, insbesondere § 15 Abs. 1 bis 3 PrüfO Bachelor of Laws, gelten auch für Akademiestudierende und Studierende, die in einem anderen Studiengang an der FernUniversität in Hagen eingeschrieben sind.

§ 8a Zertifikat

(1) Studierende, die in einem Studiengang der Fakultät eingeschrieben sind, können sich auf Antrag ein Zertifikat ausstellen lassen, wenn Sie im Rahmen dieses Studiengangs Leistungen in einem Umfang von 60 ECTS-Punkten erfolgreich erbracht haben. Anerkannte Module werden hierbei nicht berücksichtigt.

(2) Das Zertifikat nach Abs. 1 kann einmal während der Einschreibung in den Studiengang ausgestellt werden und bezieht sich auf genau 60 ECTS-Punkte. Eine nachträgliche Änderung des Zertifikats, bspw. infolge von Verbesserungsversuchen, findet nicht statt.

(3) In das Zertifikat werden die Module, die erzielten Noten und die vergebenen ECTS-Punkte ausgewiesen. Das Zertifikat trägt das Datum der Ausstellung. Es wird von der/von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

§ 9 Schülerstudium im Akademiestudium/ Studium als Jungstudierende

(1) Schülerinnen oder Schüler ohne Studienberechtigung nach § 49 HG NRW können im Wege des Akademiestudiums folgende Module belegen, die eventuell zur Erlangung der Prüfungsberechtigung erforderlichen Leistungen erbringen und an den jeweiligen Modulabschlussprüfungen teilnehmen:

- 55100 - Propädeutikum
- 55101 - Allgemeiner Teil des BGB
- 55104 - Staats- und Verfassungsrecht
- 55103 - Schuldrecht Allgemeiner Teil
- 55107 - Einführung in das Strafrecht

Die abgelegten Leistungen werden, soweit dies vorgesehen ist, bewertet. Wer die für die Erlangung einer Prüfungsberechtigung vorgesehenen Leistungen eines

Moduls bestanden bzw. erbracht hat, erhält auf Antrag hierüber eine Bescheinigung. Bei Bestehen der jeweiligen Modulabschlussprüfung wird hierüber auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Die Fortsetzung des Studiums als Jungstudierende richtet sich nach § 4c PrüfO Bachelor of Laws.

(3) Die als Akademiestudierende im Schülerstudium erbrachten Leistungen, insbesondere die Noten der Modulabschlussprüfungen, werden bei Einschreibung als Jungstudierende in den Studiengang Bachelor of Laws auf Antrag übernommen. Fehlversuche werden erst übernommen, wenn die Ablegung der Prüfungsleistung nach Erlangung der Studienberechtigung i.S.v. § 49 HG NRW erfolgt ist. Die Regelungen über die maximal möglichen Prüfungsversuche in den Prüfungsordnungen, insbesondere § 15 Abs. 1 PrüfO Bachelor of Laws, gelten für Akademiestudierende im Schülerstudium bis zur Erlangung der Studienberechtigung nach § 49 HG NRW nicht.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsverfahrensordnung tritt in ihrer geänderten Fassung mit Wirkung zum 1. April 2023 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 14. Februar 2023.

Hagen, den 21. Februar 2023

Der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen

Prof. Dr. Andreas Bergmann

Die Rektorin der FernUniversität in Hagen

Prof. Dr. Ada Pellert